

Lesefassung

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. die am 26.05.1991 in Kraft getretene Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow (Schweriner Volkszeitung vom 25.05.1991)
2. die am 26.09.1997 in Kraft getretene 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow (Hagenower Blätter 25.09.1997, S. 3)

Hagenow, den 07.03.2002

Schwarz
Bürgermeisterin

Lesefassung

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Hagenow

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 (GVOBl. S. 252) und der §§ 22, 24 und 61 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V, S. 47, 48, 57) hat die Stadtvertretung am 13.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) in Gebiet der Stadt Hagenow:

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (Landstraßen, I. Ordnung) und Kreisstraßen (Landstraßen, II. Ordnung), soweit die genutzten Straßenteile in der Straßenbaulast der Stadt Hagenow stehen;
2. Gemeindestraße;
3. sonstige öffentliche Straßen;
 - 3.1 Kreisstraßen;
 - 3.2. Ausnahme bilden die vom Straßenbauamt verwalteten Straßen mit den Bezeichnungen für die Straßenklassen B 321, LIO 106, LIIO 146, LIIO 147.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.

-
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.
 - (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Hagenow (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3

Erteilen und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadtverwaltung der Stadt Hagenow, Bauverwaltung, zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. eine maßstabgerechte Zeichnung
 2. eine textliche Beschreibung;
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehr, einschließlich Fußgängerverkehr, sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
 4. ein amtlicher Flurkartenauszug mit Angaben der Flur und des betreffenden Flurstückes.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für sie Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Hinweisschilder für Veranstaltungen dürfen frühestens 14 Tage vor dem jeweiligen Termin aufgestellt werden und müssen am ersten darauffolgenden Werktag wieder abgeräumt werden. Bei Nichteinhaltung dieses Termins werden die Sondernutzungsgegenstände von der Stadt Hagenow kostenpflichtig entfernt.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf

-
3. durch Widerruf
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch macht.

§ 4 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Marktgebührensatzung für die Stadt Hagenow in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen Anlagen baurechtlich genehmigt sind:
 1. Vordächer, Gesimse, Balkone, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 3,00 m über öffentlichen Gehwegen;
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 3. Sonnendächer (Markisen), soweit diese mit beweglichen Ein- und Ausziehvorrichtungen versehen sind;
 4. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, sofern mit diesen eine Werbung nicht verbunden wird oder verbunden werden kann.
- (2) Erweist sich eine nach Absatz 1 zugelassene Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines bürgerlich-rechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern
1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird
 - oder
 2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.
- (2) Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht. Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit, mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen:
1. das Entgelt für die Gestattung der Nutzung;
 2. die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstigen Nachteile, die die Stadt Hagenow aus Anlass der Nutzung treffen.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigung von Fahrbahn, Rad- und Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben), so wird die Herstellung von der Stadt Hagenow durchgeführt oder veranlasst.

Der Stadt Hagenow sind die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Erhaltung und Unterhaltung zu erstatten. Die Stadt kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Hagenow oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer

oder sein Rechtsnachfolger oder derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 9 **Übergangsregelung**

- (1) Bereits erteilte Erlaubnisse gelten jeweils bis zum Ablauf der Geltungsdauer.
- (2) Unberührt bleiben auch bürgerlich-rechtliche Verträge über die Nutzung von Straßenflächen zu Werbezwecken.

§ 10 **Inkrafttreten**